

# KANALGEBÜHRENORDNUNG

Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vorderweißenbach  
vom 21. Juni 2018, zuletzt geändert mit dem  
Beschluss des Gemeinderates vom 15. Dezember 2023.

Aufgrund des Oö. Interessentenbeiträge-Gesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, und des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, jeweils in der geltenden Fassung, wird verordnet:

## § 1

### **Anschlussgebühr**

Für den Anschluss von Grundstücken an das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz der Marktgemeinde Vorderweißenbach (im folgenden Kanalnetz) wird eine Kanalanschlussgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke, im Fall des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte.

## § 2

### **Ausmaß der Anschlussgebühr**

(1) Die Kanalanschlussgebühr errechnet sich wie folgt:

1. **Grundgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück oder Liegenschaften bis zu zwei Wohnungen ..... **€ 2.314,00**  
für jede weitere Wohnung zusätzlich 50 % der Grundgebühr.
2. dazu kommen für bebaute Grundstücke
3. **€ 12,40 pro Quadratmeter** der Bemessungsgrundlage nach Abs. 2
4. **Mindestanschlussgebühr** für jedes angeschlossene Grundstück jedoch ..... **€ 4.174,00**

Die Kanalanschlussgebühr für die Ableitung von Niederschlagswasser in die von der Marktgemeinde Vorderweißenbach errichteten Regenwasserkanäle beträgt **€ 2,68 pro Quadratmeter** der bebauten Grundfläche, ohne Berücksichtigung allfälliger Geschosse, mindestens jedoch 10 % der Mindestanschlussgebühr.

(2) Die **Bemessungsgrundlage** für bebaute Grundstücke bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauten, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeteranzahl abzurunden.

1. Dach- u. Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke, als Sport- und Fitnessanlagen, Bäder, WC's, Sauna, Waschräume, Kellerbars, Hobbyräume usw. benutzbar ausgebaut sind.
2. Schwimmbäder sind mit der Quadratmeterzahl der Wasseroberfläche in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
3. Wintergärten sind in die Bemessungsgrundlage mit einzubeziehen.
4. Nebengebäude, wenn sie nicht zu Wohnzwecken ausgebaut und auch nicht Teil eines Betriebes gewerblicher Art sind, zählen nicht zur Bemessungsgrundlage.
5. Bei **land- und forstwirtschaftlichen Betrieben** sind nur jene bebauten Flächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Werden Abwässer aus Milchkammern, Futterküchen, Wirtschaftsräume, Kühlräume sowie Verarbeitungsräume für Fleisch- und Milchprodukte eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes in den Kanal eingeleitet, so sind diese in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

Soweit vom Wirtschaftstrakt eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Abwässer in das Kanalnetz eingeleitet werden, zählen zur Bemessungsgrundlage zusätzlich 60 % der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme der eingeschossigen Bebauung.

6. Für **gewerbliche Räume**, wie Lagerhallen, Werkstätten, Fabriken, Geschäftslokale u. dgl. sowie für Schulen beträgt die Kanalanschlussgebühr je Liegenschaft für die ersten 1.000 m<sup>2</sup> die volle m<sup>2</sup>-Gebühr nach Abs.1 dieser Verordnung. Für die 1.000 m<sup>2</sup> übersteigende Flächen wird ein Abschlag von 40 Prozent gewährt.
  7. Stiegenräume des Keller- und Dachgeschoßes, Schutzräume, Heizungs- und Brennstofflagerräume, Balkone, Terrassen, Loggien und Garagen sind in die Bemessungsgrundlage nicht einzubeziehen.
- (3) Für angeschlossene **unbebaute Grundstücke** ist die Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
  - (4) In allen Fällen, in denen für ein Grundstück mehr als eine Einmündungsstelle in das Kanalnetz geschaffen wird, ist für jede weitere Einmündungsstelle ein Zuschlag im Ausmaß von 10 % der Mindestanschlussgebühr gemäß Abs. 1 zu entrichten.
  - (5) Bei nachträglichen Abänderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine **ergänzende Kanalanschlussgebühr** zu entrichten, die im Sinn der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:
    - a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die nach dieser Gebührenordnung für das betreffende unbebaute Grundstück sich ergebende Kanalanschlussgebühr abzusetzen, wenn für den Anschluss des betreffenden unbebauten Grundstückes vom Grundstückseigentümer oder dessen Vorgänger bereits eine Kanalanschlussgebühr oder ein Entgelt für den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage entrichtet wurde.
    - b) Bei Änderung eines angeschlossenen bebauten Grundstückes, insbesondere durch Zu- und Umbau, bei Neubau nach Abbruch, bei Änderung des Verwendungszwecks sowie Errichtung eines weiteren Gebäudes, ist die Kanalanschlussgebühr in diesem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungsgrundlage gem. Abs. 2 gegeben ist.
    - c) Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

### § 3

#### **Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr**

- (1) Der zum Anschluss an das Kanalnetz verpflichtete Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat auf die nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtende Kanalanschlussgebühr eine Vorauszahlung zu leisten. Diese beträgt 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.
- (2) Die Vorauszahlung ist nach Baubeginn des Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben und ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides fällig.
- (3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Gebührenpflichtigen bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

- (4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung innerhalb von vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr ab Leistung der Vorauszahlung, von Amts wegen zurückzuzahlen.

#### § 4

##### Kanalbenützungsgebühren

- (1) Der Gebührenpflichtige gemäß § 1 hat eine jährliche Kanalbenützungsgebühr zu entrichten.
- (2) Die **Kanalbenützungsgebühr beträgt € 5,00 pro m<sup>3</sup>** bezogener Wassermenge, **mindestens jedoch € 250,00**.
- (3) Für die Übernahme von Senkgrubeninhalten ist pro m<sup>3</sup> eine Kanalbenützungsgebühr entsprechend Abs. 2 zu entrichten.
- (4) Die Eigentümer der nicht oder nur zum Teil an die Ortswasserleitung angeschlossenen Liegenschaften haben für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr einen Wasserzähler einbauen zu lassen.
- (5) Die Eigentümer, deren Grundstücke durch Wassergenossenschaften versorgt werden, haben für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühr einen Wasserzähler der Wassergenossenschaft einbauen zu lassen.
- (6) Wenn der Wasserzähler unrichtig anzeigt oder ausfällt, ist die Kanalbenützungsgebühr aufgrund der verbrauchten Wassermenge zu schätzen. Die Schätzung hat insbesondere auf den Wasserverbrauch des vorangegangenen Kalenderjahres und auf etwa geänderte Verhältnisse im Wasserverbrauch Rücksicht zu nehmen.
- (7) Sofern die Messung nicht mit Wasserzähler erfolgen kann, ist eine Pauschalgebühr im Ausmaß von 40 m<sup>3</sup> je mit Hauptwohnsitz gemeldeter Person zu entrichten.  
Ab der 6. gemeldeten Person in einem Haushalt beträgt die Abwassermenge 20 m<sup>3</sup>. Bei Personen, die nicht ganzjährig in der Gemeinde gemeldet sind, ist die Gebühr mit dem nächsten Monatsersten zu aliquotieren.
- (8) Die Kanalbenützungsgebühr für Grundstücke, von denen nur Niederschlagswässer abgeleitet werden, beträgt für je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundfläche **€ 60,00** jährlich.
- (9) Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr wie folgt:
  - a) Soweit für den Wohntrakt ein eigener Wasserzähler *verwendet wird*, ist die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 zu berechnen.
  - b) Anderenfalls berechnet sich die Kanalbenützungsgebühr im Sinne des Abs. 7.
  - c) In landwirtschaftlichen Betrieben, bei denen ausschließlich die „Milchkammer“ an den Kanal angeschlossen ist, ist der Einbau eines Wasserzählers verpflichtend.
- (10) Bei Schwimmbecken ist der Einbau eines Zweitwasserzählers bzw. eines separaten Wasserzählers möglich. Der hierbei registrierte Wasserverbrauch wird bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge dann in Abzug gebracht, wenn die Abwässer des Schwimmbeckens nicht über den öffentlichen Kanal entsorgt werden. Bezüglich der Wasserzähler gelten die Bestimmungen des Abs. 4.
- (11) Für die Ableitung der von einem bebauten Grundstück in die öffentliche Kanalisation (Regenwasserkanälen) eingeleiteten Niederschlagswässer ist eine jährliche Gebühr in Höhe von **€ 20,00** zu entrichten.

- (12) Gebührenpflichtige, die zur Bewässerung ihrer Haus- und Vorgärten das Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage beziehen und diesen ausschließlich für die Pflege der Gärten verwendeten Wasserverbrauch durch einen Zweitzähler messen lassen, wird dieser registrierte Wasserverbrauch für den Garten bei der Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr von der insgesamt verbrauchten Wassermenge in Abzug gebracht.

## **§ 5**

### **Bereitstellungsgebühr**

- (1) Für die Bereitstellung des Kanalnetzes wird für angeschlossene aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an das Kanalnetz angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr entspricht einheitlich für alle Grundstücke der Mindestgebühr nach § 4 Abs. 2.

## **§ 6**

### **Entstehen des Abgabenspruchs und Fälligkeit**

- (1) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt. Geleistete Vorauszahlungen nach § 3 sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt.
- (2) Die Verpflichtung zur Entrichtung der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 5 entsteht mit der Vollendung der Rohbauarbeiten bzw. der vollendeten Änderung des Verwendungszwecks.
- (3) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Benützungsgebühren gem.§ 4 und der Bereitstellungsgebühr gemäß § 5 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstückes an das Kanalnetz erfolgt.
- (4) Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind vierteljährlich, und zwar jeweils am 15. August, 15. November, 15. Februar und der sich aus der Abrechnung ergebende Restbetrag am 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Für die Höhe der vierteljährlichen Teilzahlung ist die Abrechnung des Vorjahres maßgebend.

## **§ 7**

### **Umsatzsteuer**

Zu den Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

## **§ 8**

### **Jährliche Anpassung**

Die in dieser Verordnung geregelten Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlags angepasst werden.

## **§ 9**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2024 in Kraft.

Der Bürgermeister:  
Gartner Leopold